



Beschlussvorlage Nr. BV/575/2024

Künzelsau, 07.03.2024

Entscheidung im Kreistag am 08.04.2024
öffentlich

Amt für Mobilität

Tagesordnungspunkt:

Förderung der Standseilbahn Künzelsau

Antrag der Verwaltung:

1. Der Hohenlohekreis fördert die Standseilbahn der Stadt Künzelsau.
2. Für die zurückliegenden Jahre 2021 bis 2024 wird der Zahlung von Ausgleichsleistungen an die Stadt Künzelsau in Höhe von jährlich 30.000 € zugestimmt. Die außerplanmäßige Zahlung in Höhe von 120.000 € wird genehmigt und durch Kostenerstattung durch den NVH gedeckt.
3. Für die Jahre ab 2025 sollen die Mittel nach § 15 ÖPNVG, die der Landkreis anteilig für die Standseilbahn vom Land erhält, an die Stadt Künzelsau weitergegeben werden. Weiter fördert der Kreis mit Mitteln aus diesem Topf die Standseilbahn pauschal mit 15.000 € jährlich.

Sachverhalt:

1. Regelung der Ausgleichsleistungen für den rabattierten Schülerverkehr

Vor der ÖPNV-Finanzreform 2020 wurden vom Land Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) an die Verkehrsunternehmen gezahlt. Die Ausgleichsleistungen sollten die Differenz der günstigeren Schülermonatskarten gegenüber den sonst üblichen Zeitfahrkarten kompensieren und wurden über die Verbünde ausgezahlt.

Die Standseilbahn in Künzelsau fällt nicht unter den Geltungsbereich der Verkehrsleistungen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

In diesem Zeitraum mit Zuständigkeit der Auskehrung der Mittel seitens des Landes gab es jedoch eine Ministerentscheidung, die die Standseilbahn ausnahmsweise bei der Auskehrung der Mittel berücksichtigte, um den verkehrlichen Nutzen der Standseilbahn nicht zu gefährden. In den Jahren 2001 bis 2020 erhielt die Stadt Künzelsau daraus resultierend Zuschussbeträge in Höhe von 30.000 bis 80.000 € pro Jahr direkt vom Land Baden-Württemberg.

2. ÖPNV-Finanzierungsreform und Ersatz des § 45a PBefG durch § 15 ÖPNVG

Mit der ÖPNV-Finanzreform 2020 hat das Land die Regelung nach § 45a PBefG durch eine Landesnorm ersetzt. Seither weist das Land die Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 15 ÖPNVG den Aufgabenträgern des ÖPNV – hier dem Hohenlohekreis – zu (Kommunalisierung). Der Aufgabenträger entscheidet in eigener Verantwortung, für welche ÖPNV-Leistungen er diese Mittel abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale einsetzt.

Die jährliche Zuweisung der Ausgleichsleistungen wird vom Land aufgrund einer festgelegten Systematik und bestimmten Parametern (z.B. Raumkategorie, Fläche, Fahrgastzahlen, Angebotskilometer) ermittelt und zugeteilt.

3. Veränderte Lage nach der ÖPNV-Finanzreform

Nach der Gesetzesänderung teilte das Verkehrsministerium der Stadt Künzelsau mit, dass die Standseilbahn künftig nicht mehr vom Land direkt finanziell unterstützt werde. Vielmehr war das Ministerium der Ansicht, der Hohenlohekreis als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV solle die Stadt unterstützen, erhalte dieser ja seit 2021 stufenweise höhere Zuweisungen nach § 15 ÖPNVG. Diese Mittel sollen nach Ansicht des Landes auch dazu dienen, Verkehrsangebote wie die Bergbahn Künzelsau zu fördern.

4. Auskehrung von Ausgleichsleistungen an die Stadt Künzelsau für den Zeitraum 2021 - 2024

Seit der Finanzreform wurden keine Mittel aus § 15 ÖPNVG für die Standseilbahn an die Stadt Künzelsau geleistet. Die Bergbahn fällt im engeren Sinne nicht unter den Geltungsbereich des ÖPNVG, weil die Standseilbahn kein Angebot des straßengebundenen ÖPNV ist – damit ist der Landkreis auch nicht zuständiger Aufgabenträger.

Allerdings hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg anerkannt, dass die zusätzlichen Mittel für weitere Tarif- und Verkehrsleistungen u.a. auch dazu dienen sollen, Verkehrsangebote wie die Standseilbahn in Künzelsau zu fördern. Der Hohenlohekreis wurde gebeten, die Standseilbahn als Verkehrsmittel im Sinne des ÖPNVG anzuerkennen und demnach zustehende Mittel zuzuweisen.

Die Stadt Künzelsau hat beim Landkreis jährliche Zuweisungen für die Standseilbahn ab 2021 in Höhe von 30.000 € beantragt. Dieser Betrag erscheint anhand der vom Land zugrunde gelegten Berechnungskriterien objektiv nachvollziehbar, auch im Kontext der erbrachten Verkehrsleistungen durch die Bergbahn.

Die Bergbahn stellt eine wichtige Verbindung zwischen dem Wohngebiet Taläcker und der Kernstadt Künzelsau her und ersetzt somit Verkehrsleistungen von Busverkehren, die ansonsten durch den Hohenlohekreis als Aufgabenträger des ÖPNV zu erbringen wären.

Damit erscheint eine finanzielle Unterstützung der Stadt Künzelsau aus den Mitteln nach § 15 ÖPNVG auch für die zurückliegenden Jahre sachlich nachvollziehbar.

Zur Finanzierung soll der Eigenbetrieb NVH die rechnerisch zu viel erhaltenen Fördermittel an den Landkreis zurückerstatten. Mit diesem Schritt wird die Systematik der landesweiten Auskehrung auf Kreisebene nachgezogen.

5. Auskehrung von Zuweisungsmitteln an die Stadt Künzelsau ab 2025

Nachdem das Verkehrsministerium der Ansicht war, dass die Standseilbahn in der Auskehrung der Mittel nach ÖPNVG durch den Landkreis zu berücksichtigen wäre, wurde in die jährliche Meldung der Angebotskilometer und der Fahrgastzahlen durch den Landkreis die Werte der Standseilbahn aufgenommen. Das Verkehrsministerium konnte auf Anfrage durch den Hohenlohekreis zur potenziellen Höhe von dadurch steigenden Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025 und die Folgejahre keine konkreten Angaben machen, weil die Verteilung der Mittel je Raumkategorie auch von der Angebotsentwicklung in den anderen Landkreisen abhängig ist. Erste Schätzungen gehen davon aus, dass die zusätzliche Förderung bei ca. 15.000 € pro Jahr liegen dürfte.

Sollten über den Sockelbetrag hinaus seitens des Landes weitere Mittel für die Bergbahn an den Landkreis gezahlt werden, gehen diese auch an die Stadt Künzelsau. Umgekehrt trägt die Stadt Künzelsau das Risiko einer Minderzuweisung. Diese Regelung soll ab dem Abrechnungsjahr 2025 unter der Voraussetzung gleichbleibender Fahr- und Beförderungsleistungen der Bergbahn gelten, und solange keine gesetzliche Änderung eintritt.

Die Differenz von jährlich 15.000 € (Festbetrag) soll vom Hohenlohekreis getragen werden. Dieser Betrag wird finanziert durch eine Minderzuweisung an den Eigenbetrieb Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH).

6. Anerkennung des HNV-Tarifs

Ziel des Landes ist unter anderem der Abbau von Grenzen in der Tariflandschaft. Wesentliche Voraussetzung für die Weiterleitung von anteiligen Zuweisungen an die Stadt Künzelsau ist aus Sicht des Kreises daher, dass die Stadt Künzelsau vollständiger Kooperationspartner des Verkehrsverbunds Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) ist.

Das bedeutet, dass einerseits alle Tickets des Verbundes bei Fahrten mit der Bergbahn anerkannt werden müssen, andererseits ein Verkauf der HNV-Tickets durch die Stadt Künzelsau sichergestellt werden muss (analog zu anderen Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet).

Die Anerkennung der Tickets ist bereits erfolgt, der Verkauf soll nach Aussage der Stadt Künzelsau ebenfalls künftig möglich sein.

Auswirkungen / Kosten / Alternativen:

Dem Hohenlohekreis entstehen durch die künftigen Meldungen der Jahreskilometerleistungen für die Standseilbahn keine zusätzlichen Kosten.

Die Differenz von 15.000 € jährlich soll über eine Minderzuweisung an den Eigenbetrieb NVH erfolgen.

Für die Ausgleichsleistungen in den Jahren 2021 bis 2024 entstehen außerplanmäßige Kosten in Höhe von 120.000 €, die vom Hohenlohekreis als Aufgabenträger mit dem Eigenbetrieb NVH verrechnet werden können.